



Beitragsordnung der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Ärzte -

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die am 01. Februar des Beitragsjahres Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – sind. Bei Ärzten, die erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre ärztliche Tätigkeit im Saarland aufnehmen, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit maßgeblich. In diesem Falle ist der Beitrag anteilig zu entrichten, es sei denn, der volle Kammerbeitrag wurde bereits an eine andere Ärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird jährlich in einer Beitragstabelle von den ärztlichen Delegierten der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes als Bestandteil dieser Beitragsordnung beschlossen.

§ 3 Beitragsbemessung

- (1) Die Veranlagung zum Beitrag erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 4 nach den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mit verwendet werden oder werden können.
- (2) Der Einstufung werden die Einkünfte zugrunde gelegt, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat. Hat das Mitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.
- (3) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermitteln. Als Einkünfte gelten:
 - a) bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),
 - b) bei beamteten und angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten.

Erzielt ein Mitglied Einkünfte gem. Buchstaben a) und b), werden diese Einkünfte zusammengerechnet.

§ 4 Sonderbeitragsgruppen

- (1) Ärzte im Ruhestand sowie freiwillige Mitglieder entrichten einen Beitrag von 72,90 Euro.
- (2) Ärzte, die in dem Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde liegt, Einkünfte unter 15.000,00 Euro erzielt haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenfalls befreit sind Ärzte, die am 01. Februar des Beitragsjahres arbeitslos gemeldet sind sowie Ärzte, die als Stipendiaten, Hospitanten, Zivildienst-/Grundwehrdienstleistende tätig sind oder sich in Elternzeit befinden; § 1 (3) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Beitrag verringert sich um 20 Prozent bei ausschließlicher Lehrtätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen in theoretischen Fächern (z.B. Anatomie, Biochemie, Physiologie) und/oder beim Betreiben von Grundlagenforschung und/oder bei Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie oder bei Fachmedien sowie bei überwiegender administrativer Tätigkeit außerhalb der Krankenversorgung.

§ 5 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Veranlagungsbescheid.
- (2) Soweit das ärztliche Einkommen Grundlage für die Festsetzung des Beitrags ist, stuft sich das Mitglied selbst in die entsprechende Beitragsgruppe ein. Hierzu erhält es zu Beginn eines jeden Jahres einen Veranlagungsvordruck, der innerhalb eines Monats nach Zugang zurückzusenden ist.
- (3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheids beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im maßgeblichen Jahr ersichtlich ist oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbsteinstufung. Nimmt das Mitglied trotz Mahnung keine Selbsteinstufung vor oder liegt der Selbsteinstufung nicht der Auszug des Einkommenssteuerbescheids oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters bei, wird der Beitrag nach Schätzung durch die Ärztekammer auf mindestens 2.000,00 Euro festgesetzt. Weist das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheids nach Satz 2 seine Einkünfte durch Vorlage eines Auszugs des Einkommenssteuerbescheids oder einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters nach, wird der Bescheid entsprechend berichtigt.
- (4) Liegt der Kammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Kammer ausgeräumt, wird der Beitrag entsprechend Absatz 3 Satz 2 festgesetzt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheids fällig.
- (2) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheids nicht nach, so erfolgen eine kostenfreie sowie zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten für die zweite und dritte Mahnung betragen jeweils 20,00 Euro. Ist auch nach der dritten Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird der Beitrag beigetrieben.

§ 7 Stundung/Ermäßigung/Erlass

- (1) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung des festgesetzten Beitrags unbillig erscheinen lassen, kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die spätere Vorlage.

§ 8 Sonderregelungen

- (1) Ärzte, die auch der Abteilung Zahnärzte der Ärztekammer des Saarlandes angehören, stufen sich mit ihren Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit ein.
- (2) Ärzte, die nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre berufliche Tätigkeit einstellen, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit im Beitragsjahr ist ein Beitrag in Höhe von 1/12 des festgesetzten Beitrags zu zahlen.

§ 9 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Ärzte – zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abteilungsvorstand Ärzte.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Saarländischen Ärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Beitragsordnung außer Kraft.

(SÄB 1/2008; SÄB 3/2009; SÄB 3/2013)



Beitragstabelle der Ärztekammer des Saarlandes

Beitr.- gruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit		Beitrag EUR	Beitr.- gruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit		Beitrag EUR
1	15.000,-	bis unter 20.000,-	16,20	38	200.000,-	bis unter 205.000,-	1.065,15
2	20.000,-	bis unter 25.000,-	44,55	39	205.000,-	bis unter 210.000,-	1.093,50
3	25.000,-	bis unter 30.000,-	72,90	40	210.000,-	bis unter 215.000,-	1.121,85
4	30.000,-	bis unter 35.000,-	101,25	41	215.000,-	bis unter 220.000,-	1.150,20
5	35.000,-	bis unter 40.000,-	129,60	42	220.000,-	bis unter 225.000,-	1.178,55
6	40.000,-	bis unter 45.000,-	157,95	43	225.000,-	bis unter 230.000,-	1.206,90
7	45.000,-	bis unter 50.000,-	186,30	44	230.000,-	bis unter 235.000,-	1.235,25
8	50.000,-	bis unter 55.000,-	214,65	45	235.000,-	bis unter 240.000,-	1.263,60
9	55.000,-	bis unter 60.000,-	243,00	46	240.000,-	bis unter 245.000,-	1.291,95
10	60.000,-	bis unter 65.000,-	271,35	47	245.000,-	bis unter 250.000,-	1.320,30
11	65.000,-	bis unter 70.000,-	299,70	48	250.000,-	bis unter 255.000,-	1.348,65
12	70.000,-	bis unter 75.000,-	328,05	49	255.000,-	bis unter 260.000,-	1.377,00
13	75.000,-	bis unter 80.000,-	356,40	50	260.000,-	bis unter 265.000,-	1.405,35
14	80.000,-	bis unter 85.000,-	384,75	51	265.000,-	bis unter 270.000,-	1.433,70
15	85.000,-	bis unter 90.000,-	413,10	52	270.000,-	bis unter 275.000,-	1.462,05
16	90.000,-	bis unter 95.000,-	441,45	53	275.000,-	bis unter 280.000,-	1.490,40
17	95.000,-	bis unter 100.000,-	469,80	54	280.000,-	bis unter 285.000,-	1.518,75
18	100.000,-	bis unter 105.000,-	498,15	55	285.000,-	bis unter 290.000,-	1.547,10
19	105.000,-	bis unter 110.000,-	526,50	56	290.000,-	bis unter 295.000,-	1.575,45
20	110.000,-	bis unter 115.000,-	554,85	57	295.000,-	bis unter 300.000,-	1.603,80
21	115.000,-	bis unter 120.000,-	583,20	58	300.000,-	bis unter 305.000,-	1.632,15
22	120.000,-	bis unter 125.000,-	611,55	59	305.000,-	bis unter 310.000,-	1.660,50
23	125.000,-	bis unter 130.000,-	639,90	60	310.000,-	bis unter 315.000,-	1.688,85
24	130.000,-	bis unter 135.000,-	668,25	61	315.000,-	bis unter 320.000,-	1.717,20
25	135.000,-	bis unter 140.000,-	696,60	62	320.000,-	bis unter 325.000,-	1.745,55
26	140.000,-	bis unter 145.000,-	724,95	63	325.000,-	bis unter 330.000,-	1.773,90
27	145.000,-	bis unter 150.000,-	753,30	64	330.000,-	bis unter 335.000,-	1.802,25
28	150.000,-	bis unter 155.000,-	781,65	65	335.000,-	bis unter 340.000,-	1.830,60
29	155.000,-	bis unter 160.000,-	810,00	66	340.000,-	bis unter 345.000,-	1.858,95
30	160.000,-	bis unter 165.000,-	838,35	67	345.000,-	bis unter 350.000,-	1.887,30
31	165.000,-	bis unter 170.000,-	866,70	68	350.000,-	bis unter 355.000,-	1.915,65
32	170.000,-	bis unter 175.000,-	895,05	69	355.000,-	bis unter 360.000,-	1.944,00
33	175.000,-	bis unter 180.000,-	923,40	70	360.000,-	bis unter 365.000,-	1.972,35
34	180.000,-	bis unter 185.000,-	951,75	71	365.000,-	bis unter 370.000,-	2.000,70
35	185.000,-	bis unter 190.000,-	980,10	72	370.000,-	bis unter 375.000,-	2.029,05
36	190.000,-	bis unter 195.000,-	1.008,45	73	375.000,-	bis unter 380.000,-	2.057,40
37	195.000,-	bis unter 200.000,-	1.036,80	74	380.000,-	bis unter 385.000,-	2.085,75
				75	385.000,-	und mehr	2.114,10